

BESCHLUSS

Flexibilisierung des Arbeitszeitgesetzes

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die starre werktägliche Höchstarbeitszeit im geltenden Arbeitszeitgesetz von regelmäßig acht, im Ausnahmefall maximal zehn Stunden, auf eine wöchentliche Höchstarbeitszeit von durchschnittlich 48 Stunden gemäß der EU-Arbeitszeitrichtlinie 2003/88/EG umgestellt wird.